

**Arbeitsfassung**  
Letzte Änderung: 08.08.2016

**Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain  
(Kinderkrippensatzung)**  
vom 01.07.2014

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

**§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain (Träger) unterhält die Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung der Kinderkrippe gilt sowohl für den Träger als auch für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Bayerisch Gmain angemeldet haben.

**§ 2 Elternbeirat**

Entsprechend Art. 14 III BayKiBiG wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Wahl soll nach der Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen (ABK-Beschluss vom 12.10.2005 in der Fassung vom 18.08.2011, hilfsweise in der jeweils gültigen Form) erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

**§ 3 Anmeldung**

Das aufzunehmende Kind ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamer elterlicher Sorge: beide Elternteile) bei der Leitung der Kinderkrippe anzumelden. Die für die Anmeldung im Januar vorgesehenen Tage werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bzw. durch Aushang am Rathaus/Kinderkrippe bekanntgegeben.

Hierbei sind vom Personensorgeberechtigten alle für die Unterbringung des Kindes in der Kinderkrippe maßgeblichen persönlichen Umstände wahrheitsgemäß zu offenbaren und anzugeben, wenn und soweit ansonsten das Wohl des aufzunehmenden Kindes oder der sonstigen sich in der Einrichtung befindlichen Kinder gefährdet wäre.

Zugleich mit der Anmeldung hat der Personensorgeberechtigte in einer Betreuungsvereinbarung die Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung für das Betreuungsjahr (01.09. – 31.08.) verbindlich festzulegen.

Die Kinder müssen grundsätzlich mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum angemeldet werden.

#### **§ 4 Aufnahme/ Vormerkung**

Die Höchstzahl der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder beträgt 12 Kinder pro Gruppe. Die Kinderkrippe ist zweigruppig.

##### **I.**

Aufgenommen werden Kinder nach Maßgabe der gegebenen Kapazität, die grundsätzlich wenigstens 1 Jahr alt sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben,
- Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind,
- auswärtige Kinder, soweit und solange danach weitere freie Plätze verfügbar sind.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe oder der Nachweis einer entsprechenden Vorsorgeuntersuchung (Art. 27 BayKiBiG)

Die Aufnahme beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

##### **II.**

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder der Gemeinde Bayerisch Gmain haben Vorrang vor Kindern anderer Gemeinden,
- Kinder Alleinerziehender haben Vorrang vor anderen Kindern.

Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung.

##### **III.**

Ist die zulässige Belegung erreicht, werden die Anmeldungen in eine Vormerkliste eingetragen. Diese werden entsprechend den Kriterien in Ziff. II und – bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen - in der Reihenfolge der Eintragung in der Vormerkliste berücksichtigt, sobald sich eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

## **§ 5 Inklusion**

Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Kindern

- mit primärer Sinnesschädigung (z.B. gehörlos, blind, starke Sehbehinderung)
- mit sehr hohem ärztlichen/ medizinischen Versorgungsaufwand
- Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Einrichtung nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand erreichen können.

Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor Aufnahme zwingend Gespräche mit der pädagogischen Leitung, dem Heilpädagogischen Fachdienst der Frühförderung, dem behandelnden Arzt und Psychologen und den Eltern des Kindes zu führen.

Die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Während der Probezeit kann die Aufnahme von der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen/gekündigt werden.

## **§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten**

Das jeweilige Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres. Das Betriebsjahr entspricht dem Betreuungsjahr.

Die Kinderkrippe ist regelmäßig Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen.

Die Kinderkrippe bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- vom 24.12. (Heiligabend) bis einschließlich 6. Januar (Heiligdreikönig)
- 3 Wochen während der bayerischen Schulsommerferien
- Wahlweise eine Woche während der Pfingst- und Osterferien, jedoch maximal 30 Schließtage pro Krippenjahr.

Darüber hinaus behält sich die Einrichtung vor, aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den zuvor angegebenen Zeiten an einzelnen Tagen zu schließen, höchstens jedoch 6 Tage pro Jahr (Fortbildungen, Klausurtag, 1 Tag Betriebsausflug etc.).

Die jeweiligen Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen – grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden bei vorhersehbaren Änderungen oder Schließungen mit angemessener Vorlaufzeit in-

formiert, bei unvorhersehbaren Änderungen, insb. im Fall höherer Gewalt, unverzüglich benachrichtigt.

Schadenersatzansprüche gegen den Träger ergeben sich aus berechtigter Schließung nicht bzw. werden vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

## **§ 7 Buchungs- und Nutzungszeiten**

### **I.**

Der Personensorgeberechtigte legt mit der Anmeldung des Kindes durch Betreuungsvereinbarung verbindlich die tägliche Betreuungszeit für das Kind während des Betreuungsjahres fest, dies unter Beachtung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kinderkrippe. Die Eingewöhnung gestaltet sich gestaffelt und ist Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach BayKiBiG zu erreichen, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Grundsätzlich gelten deshalb als Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden.

Änderungen der Betreuungszeit des Kindes während des laufenden Betreuungsjahres sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund (kindeswohlbezogene Gründe, Veränderung der Berufstätigkeit des Personensorgeberechtigten etc.) vor. In diesem Fall haben der Personensorgeberechtigte oder die Einrichtung die Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich wenigstens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich dem anderen Teil mitzuteilen und zu verlangen, dass die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst wird.

### **II.**

Die Betreuungszeit des Kindes kann grundsätzlich von minimal täglich 4 Stunden bis maximal 8,5 Stunden gebucht werden, dies grundsätzlich von Montag bis Donnerstag möglich ist. Am Freitag schließt die Kinderkrippe bereits um 14.30 Uhr.

### **III.**

Als tägliche Kernzeit für die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit wird die Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt, wobei in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe gehalten wird und Kinder während dieser Zeit nicht abgeholt werden können.

Bitte halten Sie selbstständig Ihre verbindlichen Bring- und Abholzeiten ein, da wir Ihnen ansonsten, nach schriftlicher Mitteilung, die nächste Buchungskategorie berechnen müssen.

## § 8 Elternbeitrag

### I.

Der Elternbeitrag ist 12 x im Jahr pro Kalendermonat zu bezahlen, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung, Fehlen des Kindes aufgrund Krankheit oder sonstiger Umstände, etc.

Für den Monat der Aufnahme des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Diese Regelung gilt entsprechend für eine Änderung der Buchungszeiten oder Beendigung des Kinderkrippenbesuchs.

Der Elternbeitrag ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschriftinzug) und monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers).

### II.

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

durchschnittlich bis zu 5 Stunden	€ 220,00
durchschnittlich bis zu 6 Stunden	€ 240,00
durchschnittlich bis zu 7 Stunden	€ 260,00
durchschnittlich bis zu 8 Stunden	€ 280,00
durchschnittlich bis zu 8,5 Stunden	€ 300,00

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr

- für das zweite Kind um	€ 20,00
- für das dritte Kind um	€ 50,00

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag - nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung neu zu bestimmen, § 315 BGB.

### III.

#### Spiel- und Portfoliogeld

Neben dem Elternbeitrag werden für jedes Kind Spiel- und Portfoliogebühren erhoben in Höhe von

- Spielgeld:	monatlich € 5,00
- Portfoliogeld:	monatlich € 3,00

Das Spielgeld dient der Beschaffung von Bastelmaterial und Spielsachen; das Portfoliogeld ermöglicht die zielgerichtete Sammlung von Dokumenten (z.B. Beobachtungen, Werke der Kinder, Fotos etc.) und zeigt Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Veränderungen des Kindes auf, um diese zu dokumentieren und zu reflektieren.

Die Höhe des Spiel- und Portfoliogeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

#### **IV.**

##### **Verpflegungsgeld**

Grundsätzlich sind die Eltern für die Verpflegung des Kindes zuständig, haben also entsprechende Brotzeit und Getränke mitzugeben.

Für Kinder, die nach vorheriger schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen, ist ein Verpflegungsgeld zu bezahlen. Dieses beträgt

Verpflegungsgeld mtl.                      € 55,00

Die Höhe des Verpflegungsgeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

Der Anspruch auf Zahlung von Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zum Mittagessen und gilt fortlaufend, bis eine Abbestellung erfolgt, die mit einer Frist von 14 Tagen zum Folgemonat erklärt werden muss. Die Abbestellung kann nur zum Monatsende erfolgen. Bis dahin ist das Verpflegungsgeld weiter zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Das Mittagessen kann nicht tageweise gebucht werden. Die Schließzeiten wurden bereits bei der Verpflegungspauschale berücksichtigt und ermäßigt.

Das Mittagessen wird frisch zubereitet und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf spezielle Nahrungsmittel.

#### **§ 9 Aufsicht (Holen und Bringen)**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. sonstige zur Abholung berechnigte Personen, die sich durch Vorlage eines Ausweises/Reisepasses ausweisen müssen. Bis dahin muss das Kind durch die Einrichtung beaufsichtigt werden.

Als sonstige zur Abholung berechnigte Personen gelten nur und ausschließlich Personen, für die im Voraus schriftlich durch die Personensorgeberechnigten erklärt wurde, dass sie zur Abholung des Kindes berechnigt sind sowie – im Fall der Nichtabholung - Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamtes oder einer Inobhutnahme-Einrichtung.

Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist die Einrichtung gehalten, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme) in Betracht. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung besteht nicht, wenn das Kind in Begleitung seiner Personensorgeberechtigten bzw. in Begleitung von durch die Personensorgeberechtigten beauftragten Personen eine Veranstaltung der Einrichtung besucht und diese dort mit ihm anwesend sind.

### **§ 10 Haftung**

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- Gegenständen die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet der Träger nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Weitere Pflichten im Fall von Krankheit**

Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

### **§ 12 Ausschluss aus der Kinderkrippe**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Kind über 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind,
- die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der

Öffnungszeit abgeholt haben,

- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
- der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 13 Beendigung/ Kündigung des Krippenplatzes**

Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Krippenjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich gelten die ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme als Probezeit; während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages ohne Angaben von Gründen jederzeit mit einer Frist von einer Woche zulässig.

Im Übrigen kann der Kinderkrippenplatz seitens der Einrichtung gekündigt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Bayerisch Gmain liegt oder
- wenn gegen die Regelungen zur schriftlichen Vereinbarung der Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

Seitens der Personensorgeberechtigten kann das Besuchsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat für beide Seiten (Einrichtung/ Personensorgeberechtigte) schriftlich zu erfolgen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31.07. des Jahres ist nicht möglich.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht auf fristlose Kündigung durch den Träger ist insbesondere gegeben, wenn

- das Kind länger als 2 Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend für ein anderes Kind benötigt wird,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, der auch die Kinderkrippenordnung der Gemeinde Bayerisch Gmain beinhaltet, nicht nachkommen.



## **§ 14 Datenschutz**

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/ Personenberechtigten gem. § 18 BayDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten automatisierten Dateien unterrichtet.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 23.07.2018



Hans Hawlitschek  
Erster Bürgermeister